

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
zur Beseitigung des Niederschlagswassers
der Gemeinde Baierbrunn**

vom 25.01.1996

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Baierbrunn folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung/Niederschlagswasser:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Entwässerungssatzung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren.

§ 2 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes nach der Menge des Niederschlagswassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Die Gebühr beträgt DM 0,60 pro Kubikmeter Niederschlagswasser.

(2) Bei Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung (Regenwasserkanal) eingeleitet wird, gilt für jeden m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 1,0234 m³ Niederschlagswasser als der Entwässerungseinrichtung zugeführt. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen fest.

§ 6 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baierbrunn, den 25.01.1996

Chr. Kammermeier

Chr. Kammermeier
1. Bürgermeisterin



**Satzung über die erste Änderung der Gebührensatzung
zur Beseitigung des Niederschlagswassers
der Gemeinde Baierbrunn
vom 19.12.1996**

Die Gemeinde Baierbrunn erläßt aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die erste Änderung der Gebührensatzung zur Beseitigung des Niederschlagswassers vom 25.01.1996:

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Wird auf einem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage (zur Toilettenspülung) betrieben, so ist die Menge des Niederschlagswassers, das dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird (EWS § 10 Abs. 4), von der Menge des zu berechnenden Niederschlagswassers (i.S. von Abs. 2) in Abzug zu bringen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baierbrunn, den 19.12.1996

Gemeinde Baierbrunn

Chr. Kammermeier

Chr. Kammermeier
1. Bürgermeisterin

